



ED/P260626

Erläuterungen

zur Änderung der Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) vom 26. Juni 2018 (SG 424.100) [Stand: 13. August 2018] betreffend Anpassung an die Revision der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung, BMV) vom 13. Juni 2025 Ausgangslage

Per 1. März 2026 ist die neue Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität in Kraft getreten. Kernziele der Anpassung sind die Modernisierung der Bildungsinhalte, die Steigerung der Attraktivität sowie die Verbesserung der Anschlussfähigkeit zur Fachhochschule. Zu den wichtigsten Änderungen gehört die Einführung von Englisch als verpflichtende dritte Sprache, wodurch internationale Kompetenzen gestärkt und die Studierfähigkeit erhöht werden. Zudem setzt die Verordnung neu auf flexiblere Unterrichtsformen – etwa Blended Learning – und ermöglicht dadurch auch Berufstätigen und Quereinsteigenden einen besseren Zugang zu Berufsmaturitätsangeboten. Die Änderungen auf Bundesebene müssen kantonal nachvollzogen werden.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 26. Juni 2018	Änderungen
<p>§ 2 Bildungsangebote der staatlichen Anbieterinnen und Anbieter sowie der Anbieterinnen und Anbieter im kantonalen Auftrag</p> <p>¹ Die staatlichen Anbieterinnen und Anbieter sowie die Anbieterinnen und Anbieter im kantonalen Auftrag können die folgenden BM-Ausrichtungen für Lernende als lehrbegleitende Ausbildung (BM 1) oder als Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung (BM 2) anbieten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Gestaltung und Kunst;b) Gesundheit und Soziales;c) Technik, Architektur, Life Sciences;d) Wirtschaft und Dienstleistungen (Typ Wirtschaft und Typ Dienstleistungen); <p>e) Natur, Landschaft, Lebensmittel.</p> <p>² Das Erziehungsdepartement legt fest, welche Ausrichtung an welchem Standort angeboten wird.</p>	<p>e) Natur, Landschaft, <u>und</u> Lebensmittel.</p> <p>² Das Erziehungsdepartement Die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung legt fest, welche Ausrichtung an welchem Standort angeboten wird.</p>

	³ <u>Die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung legt fest, an welchen Standorten mehrsprachiger Berufsunterricht und eine mehrsprachige Berufsmaturität, Blended Learning sowie flexibilisierter Unterricht angeboten wird.</u>
--	---

Erläuterungen zu § 2 BMV

Abs. 2:

Der Bildungsgang wird «Natur, Landschaft und Lebensmittel» genannt.

Abs. 2:

Es soll präzisiert werden, dass die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung über die Ausrichtungen an den Standorten entscheidet.

Abs. 3:

Der Rahmenlehrplan enthält neu Richtlinien zum mehrsprachigen Berufsmaturitätsunterricht und zur mehrsprachigen Berufsmaturität (Art. 12 Abs. 2 lit. f eidg. BMV) sowie zu Blended Learning (Art. 12 Abs. 2 lit. g eidg. BMV). Zudem ermöglicht Art. 13 Abs. 3 lit. a, b und c eidg. BMV, den Unterricht zu flexibilisieren. Auch in diesen Fällen entscheidet die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung über diese Angebote. Das Blended Learning-Angebot kann mit dem Kanton Basel-Landschaft koordiniert werden.

<p>§ 3 Zulassung zur Berufsmaturitätsprüfung</p> <p>¹ Zur Berufsmaturitätsprüfung sind die Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, welche den Unterricht bei der Anbieterin oder dem Anbieter des BM-Lehrgangs besucht haben.</p> <p>² Lernende der BM 2 werden zur Berufsmaturitätsprüfung zugelassen, wenn sie bis zu dem von der Schulleitung festgelegten Stichtag pro Unterrichtsfach mindestens 80% der Unterrichtslektionen des Prüfungssemesters besucht haben.</p> <p>³ Die Prüfungsleitung entscheidet über die Zulassung zur Berufsmaturitätsprüfung.</p> <p>⁴ Die Nichtzulassung gilt als erster gescheiterter Versuch, die Berufsmaturität zu erlangen. Die Lernenden der BM 2 müssen für die Zulassung zum Wiederholungstermin die Voraussetzung nach Abs. 2 erfüllen. Im Prüfungssemester erlangte Erfahrungsnoten werden nicht berücksichtigt.</p>	<p>² Lernende der BM 2 werden zur Berufsmaturitätsprüfung zugelassen, wenn sie bis zu dem von der Schulleitung festgelegten Stichtag pro Unterrichtsfach mindestens 80 % der Unterrichtslektionen <u>des Schulunterrichts</u> des Prüfungssemesters besucht haben. <u>In Blended-Learning-Lehrgängen gilt diese Regelung sinngemäss.</u></p>
--	--

Erläuterungen zu § 3 BMV

In Art. 5 lit. c der eidg. BMV wird der bisherige Begriff «schulische Präsenzzeiten» durch den Begriff «Schulunterricht» ersetzt. Damit ermöglicht die BMV unterschiedliche Unterrichtsformen: Präsenzlektionen vor Ort oder synchron online. Es wird deshalb in § 3 der Begriff «Unterrichtslektion» durch den neuen Begriff «Schulunterricht» ersetzt.

Neu ermöglicht die eidg. BMV auch moderne Lehr-Lern-Arrangements wie Blended Learning, welche neben den klassischen Präsenzlektionen das begleitete selbstorganisierte Lernen beinhalten. In § 3 Abs. 2 der Verordnung soll deshalb ergänzt werden, dass die 80%-Regelung sinngemäss gilt.

<p>§ 4 Zeitpunkt der Abschlussprüfungen ¹ Die Abschlussprüfungen finden in der Regel am Ende des Semesters statt, in welchem das zu prüfende Fach zum letzten Mal unterrichtet wird. ² Es dürfen jedoch höchstens drei Prüfungsfächer vor dem Ende der Ausbildung abgeschlossen werden.</p>	<p>§ 4 Aufgehoben.</p>
--	-------------------------------

Erläuterungen zu § 4 BMV

Art. 21 der eidg. Berufsmaturitätsverordnung regelt den Zeitpunkt der Abschlussprüfungen abschliessend. Es gibt keinen Raum für kantonale Regelungen, weshalb die Bestimmung aufgehoben werden soll.

<p>§ 5 Form, Inhalt und Dauer der Abschlussprüfungen sowie Hilfsmittel ¹ Soweit nicht durch bundesrechtliche Vorschriften bestimmt, werden Form, Inhalt, Prüfungsdauer und Hilfsmittel in von der Prüfungsleitung erlassenen Prüfungsrichtlinien geregelt.</p>	<p>^{1bis} <u>Die schriftlichen Abschlussprüfungen werden in allen Fächern für alle Berufsmaturitätsausrichtungen einheitlich durch eine von den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt eingesetzte Leitungsgruppe vorbereitet.</u></p> <p>² <u>Die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung legt fest, welche Fremdsprachendiplome die Abschlussprüfung in den entsprechenden Fächern ersetzen können und wie das Ergebnis der Fremdsprachendiplomprüfung in die Prüfungsnote umgerechnet wird.</u></p>
--	---

Erläuterungen zu § 5 BMV

Abs. 1^{bis}:

Neu soll in der Verordnung die bikantonale Zusammenarbeit der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft festgehalten werden. Die Prüfungskonzepte für die schriftlichen Abschlussprüfungen werden in der bikantonalen BM-Leitungsgruppe erarbeitet. So wird sichergestellt, dass in beiden

Kantonen die gleichen BM-Abschlussprüfungen eingesetzt werden. Die Fachkompetenzen, die in den Abschlussprüfungen überprüft werden, werden im Rahmenlehrplan des Bundes festgehalten.

Abs. 2:

Neu verzichtet das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) darauf, Fremdsprachendiplome anzuerkennen, um nicht mehr in die Kompetenz der Kantone einzugreifen. Die Kantone entscheiden neu, welche Fremdsprachendiplomprüfungen Abschlussprüfungen ersetzen können, und sind weiterhin für die Umrechnung der Resultate in die Prüfungsnote zuständig.

<p>§ 11 Validierung der Prüfungsnoten</p> <p>¹ Die Prüfungsnoten werden, vorbehältlich der Bestimmungen in § 12 dieser Verordnung, durch die Unterschrift der Examinatorin oder des Examinators sowie der Expertin oder des Experten validiert.</p>	<p>¹ Die Prüfungsnoten werden, vorbehältlich der Bestimmungen in § 12 dieser Verordnung, durch die Unterschrift der Examinatorin oder des Examinators Examinierenden sowie der Expertin oder des Experten validiert.</p>
---	---

Erläuterungen zu § 11 BMV

Heute erfolgen die Validierungen immer mehr digital. Der Hinweis auf die Unterschrift ist deshalb aufzuheben. Des Weiteren soll eine redaktionelle Änderung vorgenommen werden.

<p>§ 14 Notenberechnung</p> <p>¹ Die Noten im Berufsmaturitätszeugnis werden auf ganze und halbe Noten gerundet.</p> <p>² Sie sind der Mittelwert:</p> <p>a) in nicht geprüften Fächern aus den Noten aller Zeugnisse (Erfahrungsnoten);</p> <p>b) in nur schriftlich oder nur mündlich geprüften Fächern aus dem auf ganze und halbe Noten gerundeten Durchschnitt der Erfahrungsnoten und der Prüfungsnote;</p> <p>c) in sowohl schriftlich und mündlich geprüften Fächern aus dem auf ganze und halbe Noten gerundeten Durchschnitt der Erfahrungsnoten sowie der auf ganze und halbe Noten gerundeten Prüfungsnote;</p> <p>d) im Bereich interdisziplinäres Arbeiten aus dem auf ganze und halbe Noten gerundeten Durchschnitt der Erfahrungsnoten Interdisziplinäres Arbeiten (IDAF) sowie der auf ganze und halbe Noten gerundeten Note für die Interdisziplinäre Projektarbeit (IDPA).</p>	<p>§ 14 Aufgehoben</p>
--	-------------------------------

Erläuterungen zu § 14 BMV

In Art. 23 der neuen eidg. BMV werden die Notenberechnungen detailliert aufgeführt. Eine kantonale Bestimmung zur Notenberechnung ist deshalb nicht mehr erforderlich. § 14 kann aufgehoben werden.

<p>§ 15 Bestehen der Berufsmaturitätsprüfung</p> <p>¹ Der Notendurchschnitt des Berufsmaturitätszeugnisses ist das arithmetische Mittel aller Fachnoten im Berufsmaturitätszeugnis, auf eine Dezimalstelle gerundet.</p> <p>² Die Berufsmaturitätsprüfung ist bestanden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a) der Durchschnitt sämtlicher Noten mindestens 4 beträgt;</p> <p>b) die Differenz der ungenügenden Noten zur Note 4 gesamthaft den Wert 2 nicht übersteigt;</p> <p>c) nicht mehr als zwei Noten unter 4 erteilt wurden.</p>	<p>¹ Der Notendurchschnitt des Berufsmaturitätszeugnisses Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel aller Fachnoten im Berufsmaturitätszeugnis, auf eine Dezimalstelle gerundet.</p> <p>a) der Durchschnitt sämtlicher Noten Die Gesamtnote beträgt mindestens 4 beträgt;</p>
--	---

Erläuterungen zu § 15 BMV

Abs. 1 und Abs. 1 lit. a:

Redaktionelle Anpassung. Es wurde der Begriff «Gesamtnote» der eidgenössischen Berufsmaturitätsverordnung übernommen (vgl. Art. 23 Abs. 9 BMV).

<p>§ 17 Wiederholen der Berufsmaturitätsprüfung</p> <p>¹ Die Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung findet in der Regel frühestens nach einem und spätestens nach zwei Jahren bei der gleichen Anbieterin oder dem gleichen Anbieter des BM-Lehrgangs statt, an welcher die erste Berufsmaturitätsprüfung absolviert wurde. Wer die Berufsmaturitätsprüfung wiederholen möchte, muss sich bis zum Ende des Kalenderjahres vor der Berufsmaturitätsprüfung bei der Schule zur Wiederholungsprüfung anmelden.</p> <p>² Die Berufsmaturitätsprüfung ist in mindestens den Fächern mit ungenügenden Noten zu wiederholen. Eine Wiederholung in allen Fächern ist möglich.</p> <p>³ In Fächern, die nicht wiederholt werden, werden die bestehenden Berufsmaturitätsnoten übernommen.</p> <p>⁴ Wird zur Vorbereitung der Wiederholungsprüfung der Berufsmaturitätsunterricht während mindestens zweier Semester besucht, werden die neuen Zeugnisnoten als Erfahrungsnoten für die Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt.</p> <p>⁵ In allen zu wiederholenden Fächern ist eine Abschlussprüfung abzulegen.</p> <p>⁶ Bei ungenügender Note im interdisziplinären Arbeiten gilt für die Wiederholung:</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁵ <i>Aufgehoben</i></p> <p>⁶ <i>Aufgehoben.</i></p>
--	---

<p>a) eine ungenügende interdisziplinäre Projektarbeit (IDPA) ist zu überarbeiten; b) bei einer ungenügenden Erfahrungsnote interdisziplinäres Arbeiten (IDAF) ist eine mündliche Abschlussprüfung zu interdisziplinärem Arbeiten abzulegen; c) eine genügende bisherige Erfahrungsnote ist zu berücksichtigen.</p>	
---	--

Erläuterungen zu § 17 BMV

Art. 25 der eidg. BMV regelt die Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfungen ausführlich. Die Bestimmung wurde sprachlich umformuliert und ergänzt. Da in der kantonalen Verordnung nicht Bundesrecht wiederholt werden soll, sind Abs. 2 bis Abs. 6 aufzuheben. Einzig § 17 Abs. 1 soll belassen werden, da gemäss Art. 25 Abs. 6 der eidgenössischen Verordnung über den Zeitpunkt der Wiederholung der Kanton zu entscheiden hat.

<p>§ 18 Prüfungsunfähigkeit, Abwesenheit und Unregelmässigkeiten</p> <p>¹ Kandidatinnen oder Kandidaten, die wegen Krankheit, Unfall oder aus anderen wichtigen Gründen nicht zur Berufsmaturitätsprüfung antreten können oder von dieser zurücktreten, haben dies unverzüglich der Prüfungsleitung zu melden. Bei gesundheitlichen Gründen ist die Prüfungsunfähigkeit innert 24 Stunden durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen.</p> <p>² Kandidatinnen und Kandidaten, die ohne wichtigen Grund der Berufsmaturitätsprüfung fernbleiben oder während der Berufsmaturitätsprüfung zurücktreten, haben die Prüfung nicht bestanden.</p> <p>³ Unregelmässigkeiten im Ablauf der Berufsmaturitätsprüfung sowie Unredlichkeiten einer Kandidatin oder eines Kandidaten, insbesondere die Benützung, Bereitstellung oder Vermittlung unerlaubter Hilfen oder Hilfsmittel, sind der Prüfungsleitung unverzüglich zu melden.</p> <p>⁴ Die Prüfungsleitung kann gegenüber der fehlbaren Kandidatin oder dem fehlbaren Kandidaten die geeigneten Massnahmen verfügen. Sie kann insbesondere</p> <p>a) die fehlbare Kandidatin oder den fehlbaren Kandidaten von der Berufsmaturitätsprüfung ausschliessen; b) die ganze oder teilweise Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung anordnen; c) die gesamte Berufsmaturitätsprüfung als nicht bestanden erklären;</p>	<p>² Kandidatinnen und Kandidaten, die <u>Bleiben Kandidierende</u> ohne wichtigen Grund der Berufsmaturitätsprüfung fernbleiben oder während der <u>Verhinderungsgrund einer Prüfung fern,</u> <u>so gilt die ganze</u> Berufsmaturitätsprüfung zurücktreten, haben die Prüfung <u>als</u> nicht bestanden.</p>
--	---

<p>d) die Bewertung für die betreffende Leistungserhebung bis zur niedrigsten möglichen Bewertung reduzieren.</p> <p>⁵ Die Prüfungsleitung entscheidet darüber, ob wichtige Gründe für ein Fernbleiben oder Zurücktreten von der Berufsmaturitätsprüfung vorliegen sowie über den Zeitpunkt von Nachprüfungen.</p>	
---	--

Erläuterungen zu § 18 BMV

Die Formulierung von § 18 Abs. 2 BMV ist nicht restlos klar. Die Bestimmung wird deshalb präziser formuliert. Insbesondere wird klargestellt, dass das Fernbleiben von einer Prüfung ohne wichtigen Verhinderungsgrund dazu führt, dass die ganze Berufsmaturitätsprüfung als nicht bestanden gilt.

<p>§ 21</p> <p>¹ Für Lernende mit den Schullaufbahnen nach § 1 lit. a und b der Übergangsverordnung Schulharmonisierung vom 31. Januar 2012 gelten weiterhin die bisherigen Erlasse.</p>	<p>² <u>Die Lernenden, die ihren BM-Lehrgang vor dem 31. Juli 2026 begonnen haben, schliessen diesen nach bisherigem Recht ab.</u></p>
--	---

Erläuterungen zu § 21 BMV

Die Lernenden sollen ihre Ausbildung nach den Bestimmungen abschliessen können, mit denen sie die Ausbildung begonnen haben.

Beilage:

- Synopse